

Die Abformung mit individualisiertem Löffel

Das Problem

Sowohl die privaten Krankenversicherungen als auch die Beihilfen haben immer noch Schwierigkeiten in der Akzeptanz der Abrechnung der GOZ-Pos. 5170 für einen individualisierten Löffel. Es wird in den meisten Fällen entweder damit argumentiert, dass die Abformung mit einem individualisierten Löffel nicht den Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 5170 erfülle, oder die Position nur in Verbindung mit laborseits vollständig neu gefertigten Löffeln berechnungsfähig sei. Beihilfestellen weisen gerne auf Runderlasse von Ministerien hin, die diverse Abrechnungseinschränkungen vorgeben.

Was sagt der Leistungstext?

Allein maßgeblich für den Zahnarzt ist der Leistungstext und der ist im Falle der GOZ-Pos. 5170 erfreulich klar und eigentlich unmissverständlich. Es heißt dort:

„Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformungen zur Remontage, je Kiefer“

Was bedeutet der Leistungstext?

Der Leistungstext geht somit davon aus, dass spezielle Abformungen zur Remontage notwendig und/oder individuelle anatomische Besonderheiten bei dem Patienten gegeben sein müssen. Diese Besonderheiten führen dazu, dass ein für den „Durchschnittspatienten“ konzipierter konfektionierter Löffel für die Abformung nicht mehr tauglich ist. Die Leistung des Zahnarztes, die mit der GOZ-Pos. 5170 vergütet wird, besteht nun darin, diese anatomischen Besonderheiten individuell abzuformen. Die individuelle Abformung des Kiefers ist Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 5170.

Eine ggf. im Labor durchzuführende individuelle Anpassung eines konfektionierten Löffels (z.B. Verlängerung, Abdämmung, Heraustrennen von Segmenten) an diese anatomischen Besonderheiten ist ebenso wie die komplette Herstellung eines individuellen Löffels nicht Leistungsbestandteil der GOZ-Pos. 5170, sondern gem. § 9 GOZ gesondert berechnungsfähig. Denn auf welchem Weg der Zahnarzt zur individuellen Abformung des Kiefers kommt, lässt der Leistungstext der GOZ-Nr. 5170 offen, da es völlig unerheblich ist, wie das Ziel der Leistung, nämlich die Abformung bei individuellen anatomischen Besonderheiten, erreicht wird.

Wie ist den Einwänden der Erstattungsstellen zu begegnen?

Ausgehend vom Leistungstext der GOZ-Pos. 5170 geht es nicht um die Frage eines individuellen, individualisierten, im Labor oder nicht im Labor angefertigten Löffels, sondern ausschließlich darum, die Abformung an einem, anatomische Besonderheiten aufweisenden, Patienten durchzuführen. Diese Maßnahme ist alleiniger Inhalt der Leistung und hierfür erhält der Zahnarzt sein Honorar. Die Einwände der Kostenerstatter fixieren sich zwar auf das Merkmal des „individuellen“, ohne es jedoch im Kontext des Leistungsinhalts zu betrachten. Wenn ein Zahnarzt über die ggf. laborseitige Individualisierung eines Löffels die Abformung eines Kiefers mit den Merkmalen, die im Leistungstext beschrieben sind, erreicht, so kann er diese Leistung gemäß GOZ-Pos. 5170 auch berechnen.

Ihre LZK-Geschäftsstelle